

schuldigten nur unter besonderen *Ausnahmumständen* vorgenommen werden.

In noch stärkerem Maße gilt dies für die Zeugenvernehmung. Sie ist zur Nachtzeit nur vertretbar, wenn

- der Zeuge von sich aus nachts auf der Dienststelle erscheint, um Aussagen zu machen
- sich die Zeugen bei Eintreffen des Untersuchungsorgans noch am Ereignisort aufhalten
- die Straftat in der Nacht begangen oder entdeckt wurde, erhöhte Bedeutung besitzt und die Umstände so gelagert sind, daß sofort nach Zeugen gesucht werden muß, damit deren Angaben sogleich verwertet und gesichert werden können
- die Vernehmung zur sofortigen Überprüfung eines Alibis notwendig ist
- aus anderen Gründen Gefahr im Verzuge besteht, z. B. weil der Aufenthalt eines geflohenen Täters sofort ermittelt werden muß oder eine bevorstehende Straftat verhindert werden soll.

Sind Vernehmungen zur Nachtzeit erforderlich, muß größtmögliche Rücksicht genommen und die Vernehmung so durchgeführt werden, daß keine Härten eintreten. Überall dort, wo es ohne Gefährdung der Aufklärung möglich ist, ist der Zeuge unmittelbar am Orte seines Antreffens (z. B. in seiner Wohnung) oder im Dienstfahrzeug zu vernehmen. Das Untersuchungsorgan hat sich darauf zu beschränken, die *wesentlichsten* Angaben zu erfragen und zu protokollieren, ohne allerdings die Aufklärung zu gefährden.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Zeugen vernommen werden sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese ihre Aussagen unbeeinflusst von den Angaben anderer Personen machen können. Um dies zu gewährleisten, schreibt § 32 Abs. 1 vor, daß *jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen ist*. Gegebenenfalls müssen sogar Maßnahmen veranlaßt werden, die verhindern, daß die Zeugen vor Beendigung der Vernehmung miteinander in Verbindung treten und ihr Wissen untereinander austauschen.

Zu Beginn der Vernehmung sind die Personalien des Zeugen festzustellen. Gleichzei-

tig ist ihm mitzuteilen, in welcher Sache er als Zeuge vernommen werden soll. In diesem Zusammenhang ist er auf seine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzu weisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren (§32 Abs. 2). Er ist außerdem nach verwandtschaftlichen oder anderen Beziehungen zum Beschuldigten und zum Geschädigten zu befragen. Darüber hinaus kann es notwendig sein, dem Zeugen Fragen zu stellen, die es ermöglichen, seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen, z. B. nach bestimmten Vorstrafen (§ 33 Abs. 1).

Steht dem Zeugen wegen enger verwandtschaftlicher Beziehungen zum Beschuldigten ein *Aussageverweigerungsrecht* zu, ist er darauf aufmerksam zu machen (§ 26 Abs. 2). Der Hinweis muß im Protokoll vermerkt werden. Ebenso ist im Protokoll zu vermerken, ob der Zeuge das Aussageverweigerungsrecht geltend macht oder nicht. Er darf nur vernommen werden, wenn er erklärt, daß er aussagen will. Der Verzicht auf das Aussageverweigerungsrecht kann im Laufe der Vernehmung jederzeit widerrufen werden. Macht der Zeuge hiervon Gebrauch, darf er nicht weiter vernommen, und seine bisher gemachten Aussagen dürfen nicht als Beweismittel verwertet werden.

*Verzichtet* der Zeuge auf sein Aussageverweigerungsrecht, hat er trotzdem das Recht, bezüglich *einzelner Angaben* die Aussage zu verweigern. In diesen Fällen ist im Protokoll zu vermerken, bezüglich welcher Fragen sich der Zeuge auf sein Aussageverweigerungsrecht berief. Bei Zeugen, denen ein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 27 zusteht, bedarf es keiner Belehrung, da ihnen dieses Recht ohnehin bekannt ist. Zeugen, denen eine Schweigepflicht (§§ 28 und 29) obliegt, dürfen nur bei Vorlage einer Aussagegenehmigung vernommen werden.

Dem zur Aussage verpflichteten (bzw. gewillten) Zeugen ist zunächst Gelegenheit zu geben, sich *im Zusammenhang* zu äußern (§33 Abs. 2). Die zusammenhängende Darstellung ermöglicht es dem Zeugen, Umstände mitzuteilen, die dem Vernehmenden noch unbekannt sind oder die bereits bekannte Fakten in einem anderen Licht erscheinen lassen. Die Erfahrung lehrt zu-